



Vereinsatzung

Vorbemerkung : Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die Maskuline Form verwendet.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Name des Vereins ist „Lottes Hoffnung“.
- 2.) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 3.) Der Sitz des Vereins ist in 84367 Tann / Niederbayern
- 4.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 5.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, im In und Ausland, um dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.
- 2.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - a) die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verletzter, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
 - b) die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren, Kastrationen und Fütterung verwilderter Haustierpopulationen und Schaffung bzw. Vermittlung geeigneter Unterkünfte für diese. Die Maßnahmen sollen in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Ordnungsämtern und Veterinärämtern durchgeführt werden.
 - c) der Verein sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.
 - d) die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung).
 - e) "Lottes Hoffnung" macht es sich zur Aufgabe sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Tierhaltung aufzuklären und zu beraten.
 - f) der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren sondern auch auf den von Nutztieren.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihrer Gesetzlichen Vertreter.
- 3.) Nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 4.) Die Mitgliedschaft entsteht durch Mitbegründung des Vereins als Gründungsmitglied oder durch Eintritt in den Verein.
- 5.) Bei einem solchen Eintritt ist die Beitrittserklärung schriftlich vorzulegen.
- 6.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 7.) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 8.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Jahresbeitrag soll zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 31.1. auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- 2.) Bei Eintritt in den Verein nach dem 31.01. ist der volle Beitrag innerhalb von 2 Wochen zu entrichten.
- 3.) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, den Verein in beliebiger Höhe finanziell zu unterstützen.
- 4.) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.) Der Jahresbeitrag beträgt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 15,00 Euro und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 Euro
- 6.) Gründungsmitglieder sind die ersten 6 Monate, nach Gründung des Vereins, von der Beitragspflicht befreit. Danach ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch :
 - * Austritt des Mitgliedes,
 - * Streichung der Mitgliedschaft,
 - * Tod des Mitgliedes.
- 2.) Der Austritt kann durch das Mitglied durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es :
 - * dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt.
 - * den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder mutwillig Unfrieden im Verein stiftet.
 - * mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise, trotz in der Regel zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 4.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 5.) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 6.) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 7.) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 8.) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. .
- 9.) Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, auch anteilig, ist ausgeschlossen.

§ 7 - Jugendgruppe

Um herranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgeseelte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus. Ein Jugendgruppenleiter muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein.

§ 8 - Neutralität

Der Verein ist Politisch, Konfessionell und Weltanschaulich neutral.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- * der Vorstand und
- * die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Vorstand

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Der Kassenwart
- d) Der Schriftführer

Schriftführer und Kassenwart können auch von einer Person besetzt werden. Der Vorstand muss aber aus mindestens drei Personen bestehen.

- 1.) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisung des 1.Vorsitzenden gebunden.
- 2.) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- 3.) Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 5.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet die Ausübung eines Amtes.
- 6.) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 7.) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 - Kassenwart

Der Kassenwart führt die gesamten Rechnung und Kassengeschäfte des Vereins. Er überwacht insbesondere den Eingang der Beiträge und erstellt die Jahresabrechnung. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 12 - Schriftführer

Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstands eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll hat zu enthalten: Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden (in dessen Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens zur Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Einladungen mit unsignierter E-Mail, genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 3.) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- 4.) Jedes Mitglied kann Anträge, bis zu 2 Wochen vor der Versammlung zur Tagesordnung stellen. Der Antrag muss schriftlich oder per Email an die dafür vorgesehene Adresse an den Vorstand erfolgen.
- 5.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 - * Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - * Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - * Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- 7.) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich und soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.) Jugendmitglieder haben erst mit vollendung des 18. Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt und das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 1/3 aller Mitglieder des Vereins, in einer von ihnen unterschriebenen schriftlichen Eingabe, unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Es muss auch begründet werden, wieso die Einberufung nicht bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aufgeschoben werden kann. Der Zeitpunkt muss so gewählt werden, dass die Einhaltung der Ordentlichen Ladungsfrist von 4 Wochen möglich ist.

§ 15 - Beschlussfassung

- 1.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Enthaltungen werden ausdrücklich abgefragt.

§ 16 - Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17 - Datenschutz

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei Handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten :

- * Name, Vornamen
- * Anschrift
- * Geburtsdatum
- * Telefonnummer (Festnetznummer und Mobil)
- * E-Mail-Adresse

Es besteht Vereins seitig keine Verpflichtungen diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder auch dritte weiter zu geben.

- 2.) Der Verein hat ggf. Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein Personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei Vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 3.) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb so wie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen darf der Verein ggf. Personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B. auf einer Vereinshomepage so wie einer Vereinszeitung veröffentlichen. Außerdem dürfen Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print und Telemedien so wie elektronische Medien übermittelt werden. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.
- 4.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger heraus gegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 5.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken hinaus gehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung so wie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 2.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt - Auflösung- einzuberufen.
- 3.) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

- 5.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 6.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den: Verein "Amy's Pfotenfreunde e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die oben stehende Satzung wurde in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 17.06.2020 in Tann beschlossen und geändert.

Tann, 17.06.2020

Lottes Hoffnung e.V.
Berghauser Weg 16
84367 Tann
Tel.: +49(0)8122/9587623
E-Mail : kontakt@lotteshoffnung.de
Homepage : www.lotteshoffnung.de

Registergericht:
Amtsgericht Landshut
VR 201039
Steuernummer :
Finanzamt Mühldorf am Inn
141/109/70413

1. Vorsitzender : Alex Hoffmann
2. Vorsitzende : Irene Hoffmann

Bankverbindung :
Lottes Hoffnung e.V.
IBAN.: DE 75 7406 1813 0005 3094 25
BIC : Genodef1PFK
PayPal : kontakt@lotteshoffnung.de